



Bereich Alkohol

Juni 2020

Pflichtenheft für Landwirtinnen und Landwirte

Version 1.0

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der Konzession.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
% Vol	Volumenprozent
Abnahmegefäss	Amtlich geeichter oder tarierter Behälter zur Überprüfung der Produktion
alco-dec	Applikation für die digitale Meldung von Alkoholdaten
ALK	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch ; E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
AlkBestV	Alkoholbestimmungsverordnung vom 5. Oktober 2010 (SR°941.210.2)
AlkG	Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; SR 680)
AlkV	Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (SR 910.91)
Liter effektiv	Liter effektiver Alkoholgehalt
Sperrfrist	Dauer, in der die Kontrollorgane die Produktion überprüfen können

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen	5
1	Allgemeines	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Begriff Landwirtin / Landwirt	5
3.1	Artikel 1 Buchstabe e AlKV:	5
3.2	Landwirtschaftliche Nutzfläche	5
3.3	Spezialkulturen	5
3.4	Reben in Steil- und Terrassenlagen	6
4	Einteilung als Landwirt / Landwirtin	6
5	Rohstoffe	6
6	Spirituosensteuerpflicht	6
6.1	Berechnung des steuerbefreiten Eigenbedarfs	7
6.2	Jahreserklärung für die Meldung des Endvorrats und der Weitergaben (Verkauf und Geschenke) von Spirituosen	7
7	Betriebsübergabe	7
8	Anpassung der Betriebsdaten	7
9	Aufgabe der Landwirtschaft, Verzicht auf Einteilung als Landwirt oder Landwirtin	7
10	Konzessionierung einer Hausbrennerei	8
10.1	Konzessionserteilung und Übertragbarkeit	8
10.2	Betrieb und Aufbewahrung des Brennapparates	8
10.3	Ersatz, Abänderung und Reparatur eines Brennapparates	8
10.4	Örtliche Gebundenheit	8
10.5	Ausleihen und Vermieten eines Brennapparates an Dritte	8
10.6	Konzessionsentzug	8
11	Brennvorgang	9
11.1	Landwirtinnen und Landwirte ohne Brennapparat	9
11.2	Landwirtinnen und Landwirte mit Brennapparat	9
11.2.1	Produktionserklärung	9
12	Süssweinfabrikation	9
13	Diverses	9
13.1	Verlust, Flaschenbruch, Schadenfall	9
13.2	Vernichtung	10
13.2.1	Zu vernichtende Menge bis und mit 20 Liter r.A.	10
13.2.2	Zu vernichtende Menge grösser als 20 Liter r.A.	10
14	Gewerbliche Landwirte und Landwirtinnen	10
14.1	Interventionsgrenze	10
14.2	Spezielle Vorschriften für gewerbliche LandwirtInnen	10
14.2.1	Produktionserklärung	10
14.2.2	Lagerung des Brandes	10
14.2.3	Bestimmung des Alkoholgehalts	10
14.2.4	Bestimmung der hergestellten Spirituosenmengen	10
14.2.5	Sperrfrist	11
14.3	Lagerung von Offenware	11
14.4	Buchführung	11
14.4.1	Jahreszusammenstellung (Buchführung)	11
14.4.2	Belege zur Buchführung	11
14.4.3	Buchungen	12
14.4.4	Jahresabschluss – Meldung der Vorräte und Weitergaben	12

Pflichtenheft für Landwirtinnen und Landwirte

15	Spirituosenhandel	13
16	Inkrafttreten	13

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.0	Juni 2020			Basisdokument
	Februar 2022	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft wendet sich an Personen mit dem Status Landwirt bzw. Landwirtin gemäss Alkoholgesetzgebung mit oder ohne Konzession für das Betreiben einer Hausbrennerei.

2 Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Bestimmungen sind massgebend:

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, Alkoholgesetz ([AlkG; SR 680](#))
- Alkoholverordnung ([AlkV; SR 680.11](#))
- Verordnung des EFD über die als steuerbefreit anerkannten Fehlmengen und Verluste von gebrannten Wassern ([Alkoholfehlmengenverordnung; SR 680.114](#))
- Verordnung des EJPD über Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes und der Alkoholmenge ([Alkoholbestimmungsverordnung; SR 941.210.2](#))
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen ([Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; SR 910.91](#))
- [Benutzerhandbuch alco-dec](#)
- [Merkblatt Notfallverfahren alco-dec](#)

3 Begriff Landwirtin / Landwirt

3.1 Artikel 1 Buchstabe e AlkV:

Als «Landwirtin» oder «Landwirt» gilt ein [Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin](#) im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, der oder die einen Betrieb mit mindestens einer Hektare, bei Betrieben mit Spezialkulturen mit mindestens 50 Aren und bei Betrieben mit Reben in Steil- und Terrassenlagen mit mindestens 30 Aren anrechenbarer Nutzfläche führt.

3.2 Landwirtschaftliche Nutzfläche

Als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten Ackerflächen, Grünflächen, Streuflächen, Dauerkulturen und Flächen mit ganzjährig geschütztem Anbau. Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist (Wald, Bauland, etc.).

3.3 Spezialkulturen

Als Spezialkulturen gelten Reben, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze (Art. 15 .LBV).

Als Obstanlagen gelten geschlossene Anlagen mit folgenden Pflanzendichten (Artikel 22 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung):

- mindestens 300 Bäume je Hektare bei Äpfeln, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwis und Holunder;
- mindestens 200 Bäume je Hektare bei Aprikosen und Pfirsichen;
- mindestens 100 Bäume je Hektare bei Kirschen und Nussbäumen.

3.4 Reben in Steil- und Terrassenlagen

Ab 30% Geländeneigung werden Reben als in Steil- und Terrassenlagen liegend angesehen.

4 Einteilung als Landwirt / Landwirtin

Landwirte und Landwirtinnen können lediglich die für ihren Haushalt und ihren Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Spirituosen aus Eigengewächs oder selbst gesammeltem inländischem Wildgewächs steuerfrei zurückbehalten (Art. 16 AlkG). Als Eigengewächs gelten nur die Rohstoffe aus dem Boden, den der Hausbrenner selbst bewirtschaftet (Art. 3 AlkG).

Die Einteilung als Landwirt oder Landwirtin muss beantragt werden. Ein solcher Antrag ist mit dem Formular «[Gesuch für die Einteilung als landwirtschaftliche Spirituosenproduzentin oder landwirtschaftlicher Spirituosenproduzent mit einer steuerfreien Eigenbedarfsmenge](#)» zu stellen.

Die Betriebsverhältnisse der beim BLW registrierten Landwirte / Landwirtinnen werden dem BAZG automatisch elektronisch übermittelt. Falls keine Registrierung beim BLW erfolgte, müssen die Betriebsverhältnisse auf dem Antragsformular durch den Antragsteller oder die Antragstellerin vermerkt werden. Das BAZGx behält sich vor, entsprechende Unterlagen (z.B. Grundbuchauszug, Pachtvertrag, etc.) einzuverlagern.

5 Rohstoffe

Landwirte und Landwirtinnen dürfen folgende Rohstoffe in einer konzessionierten Hausbrennerei brennen oder bei einem Lohnbrenner in Auftrag zur Herstellung von gebrannten Wassern zu Trinkzwecken geben (Art. 14 AlkG sowie Art. 19 AlkG):

Obst und Obstabfälle, Obstwein, Most, Trauben, Wein, Traubentrester, Weinhefe, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Stoffe, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigengewächs oder selbst gesammeltes, inländisches Wildgewächs sind.

Das Destillieren von Kartoffeln, Getreide, Gemüse, Zucker oder vorgezuckerten Rohstoffen ist verboten.

6 Spirituosensteuerpflicht

Alle hergestellten Spirituosen, die den steuerfreien Eigenbedarf überschreiten, sind spirituosensteuerpflichtig (Art. 2 bis 13 AlkG).

Werden Spirituosen entgeltlich oder unentgeltlich an Drittpersonen abgegeben, so werden sie ebenfalls spirituosensteuerpflichtig (Art. 18 AlkG).

6.1 Berechnung des steuerbefreiten Eigenbedarfs

Die Berechnung des steuerfreien Eigenbedarfs erfolgt auf Basis der beim BLW gemeldeten Betriebsdaten.

Fläche	1 – 5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	5 Liter r.A.
	über 5 bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	10 Liter r.A.
	über 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche	15 Liter r.A.
Personen	Anzahl erwachsene Personen, die ständig in der Landwirtschaft tätig sind	2.5 Liter r.A. je Person (max. 15 Liter r.A.)
Hochstamm-bäume		1 Liter r.A. je 10 Hochstammbäume (max. 15 Liter r.A.)

6.2 Jahreserklärung für die Meldung des Endvorrats und der Weitergaben (Verkauf und Geschenke) von Spirituosen

Das Brennjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Landwirte und Landwirtinnen, die über Spirituosenvorräte verfügen, Spirituosen selber herstellen oder in einer Lohnbrennerei herstellen lassen, werden jeweils in der zweiten Jahreshälfte vom ALK aufgefordert, Weitergaben und Endvorräte für das abgelaufene Brennjahr in der Jahreserklärung zu melden. Diese Jahreserklärung muss elektronisch über das Portal www.agate.ch ausgefüllt und fristgerecht übermittelt werden. Eine Anleitung dazu findet sich [hier](#).

Wer keine Jahreserklärung ausfüllen will, kann jederzeit auf seinen Status als Landwirt oder Landwirtin gemäss Alkoholgesetzgebung verzichten und sich zum Kleinproduzenten oder zur Kleinproduzentin umteilen lassen. Kleinproduzenten wird eine jährliche Steuerreduktion zugesprochen. Das entsprechende Formular für eine Umteilung findet sich [hier](#).

7 Betriebsübergabe

Bei einer Betriebsübergabe ist eine «[Mutationsmeldung für die Einteilung als landwirtschaftliche Spirituosenproduzentin oder landwirtschaftlicher Spirituosenproduzent mit einer steuerfreien Eigenbedarfsmenge](#)» beim ALK einzureichen. Die Betriebsübergabe kann auch auf der Jahreserklärung gemeldet werden.

Landwirte und Landwirtinnen, die ihren Betrieb einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin übergeben, können höchstens 20 Liter r.A. des Spirituosenvorrats für den persönlichen Eigenbedarf geltend machen.

Der gesamte Vorrat kann vom Nachfolger bzw. von der Nachfolgerin steuerfrei übernommen werden, sofern eine Einteilung als Landwirt oder Landwirtin anerkannt wird.

8 Anpassung der Betriebsdaten

Gibt es Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der Anzahl erwachsener Personen, die im Landwirtschaftsbetrieb tätig sind oder der Anzahl Hochstammbäume sind diese dem ALK über E-Mail alkohol@bazg.admin.ch oder mit der Jahreserklärung zu melden.

9 Aufgabe der Landwirtschaft, Verzicht auf Einteilung als Landwirt oder Landwirtin

Bei einer Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebs ist dies dem BAZG mit der Jahreserklärung zu melden.

Pflichtenheft für Landwirtinnen und Landwirte

Vom Vorrat an Spirituosen können höchstens 20 Liter r.A. zum Eigenverbrauch steuerfrei belassen werden.

Bereits als Landwirte oder Landwirtinnen eingeteilte Personen können jederzeit auf diesen Status verzichten.

10 Konzessionierung einer Hausbrennerei

10.1 Konzessionserteilung und Übertragbarkeit

Die Konzession wird ohne Gebühr erteilt, sofern der Inhaber die Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung gemäss Alkoholgesetzgebung erfüllt.

Die Konzession ist persönlich. Sie kann nur mit Bewilligung des BAZG auf einen neuen Konzessionär übertragen werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Brennapparat mit der Brennereiliegenschaft übertragen wird und der neue Konzessionär die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllt.

10.2 Betrieb und Aufbewahrung des Brennapparates

Der Brennapparat darf nur von der in der Konzession genannten Person und deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen betrieben werden, sowie von dafür befähigten Angestellten des Konzessionsinhabers bzw. der Konzessionsinhaberin.

Der Brennapparat muss so gelagert werden, dass ein Gebrauch durch nicht autorisierte Personen verunmöglicht wird.

10.3 Ersatz, Abänderung und Reparatur eines Brennapparates

Die Brennapparate dürfen nur mit gültiger Bewilligung des BAZG ersetzt, anders als in Verbindung mit der Liegenschaft übertragen oder so umgeändert werden, dass sich eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit ergibt. Das gilt auch für Teile von Brennapparaten (Art. 14 und 15 AlkG).

10.4 Örtliche Gebundenheit

Der Brennapparat ist örtlich an die in der Konzession genannte Liegenschaft gebunden. Für das örtliche Verschieben eines Brennapparates oder Teile eines solchen ist eine Bewilligung des BAZG einzuholen (Art. 14 AlkG).

10.5 Ausleihen und Vermieten eines Brennapparates an Dritte

Sind Landwirte oder Landwirtinnen infolge der örtlichen Lage ihres Betriebes ausser Stande, sich einer Lohnbrennerei zu bedienen, so kann das BAZG einem benachbarten Landwirtschaftsbetrieb die Bewilligung erteilen, deren Rohstoffe zu brennen oder ihnen den eigenen Brennapparat auszuleihen oder zu vermieten. Die für die gewerbliche Produktion vorgesehenen Kontrollmassnahmen sind sinngemäss anwendbar (Art. 14 AlkG, Art. 7 AlkV).

10.6 Konzessionsentzug

Das BAZG kann Administrativmassnahmen bis hin zum Konzessionsentzug verfügen (Art. 6 AlkG) wenn der Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin:

- a) Den in diesem Pflichtenheft formulierten Pflichten nicht nachkommt;
- b) Regelmässig oder gravierend gegen die Alkoholgesetzgebung verstösst
- c) Die Kriterien zur Einteilung als Landwirt gemäss Alkoholgesetzgebung nicht mehr erfüllt.

11 Brennvorgang

11.1 Landwirtinnen und Landwirte ohne Brennapparat

Landwirtinnen und Landwirte ohne Brennapparat bringen ihre Rohstoffe zu einer Lohnbrennerei ihrer Wahl. Diese kümmert sich um die Formalitäten mit dem BAZG und meldet die Produktion entsprechend an.

11.2 Landwirtinnen und Landwirte mit Brennapparat

Vor dem Benutzen ihres Brennapparates müssen Landwirtinnen und Landwirte eine Brennbewilligung via Applikation alco-dec beantragen (siehe [Benutzerhandbuch alco-dec Punkt 4.3](#)). Sollte eine Panne im agate-Portal bestehen, kann das [Notfallverfahren alco-dec](#) angewendet werden. Vor jedem speziellen Brennvorgang wie beispielsweise einem Umbrand, muss der ALK kontaktiert werden.

Der Brennvorgang darf nicht vor dem Erteilen der Brennbewilligung begonnen werden. Sollte ein Brenngesuch in alco-dec nicht erfasst werden können, ist der ALK zu kontaktieren.

Der Brennvorgang muss während der in der Brennbewilligung autorisierten Zeitspanne erfolgen. Sollte in dieser Frist nicht die gesamte bewilligte Rohstoffmenge gebrannt worden sein, kann für die verbleibende Menge ein neues Brenngesuch beantragt werden (siehe [Benutzerhandbuch alco-dec](#)).

Die Landwirtinnen und Landwirte müssen während des gesamten Brennvorganges in der Lage sein, dem BAZG Auskunft über die bereits gebrannten Rohstoffmengen und die daraus erzielten Mengen an Spirituosen erteilen zu können.

Für die Bestimmung der Volumenprozentage müssen Alkoholmeter der Klasse II verwendet werden (siehe Art. 55 Abs. 3 AlkV bzw. Anhang 1 AlkBestV).

11.2.1 Produktionserklärung

Die Anmeldung der gebrannten Spirituosen beim BAZG erfolgt nach dem Prinzip der Selbstdeklaration via Applikation alco-dec (siehe [Benutzerhandbuch alco-dec Kapitel 4.3](#)). Für die korrekte Angabe von Menge und Alkoholgehalt der hergestellten Spirituosen sind die Brennereien und Brenner demnach selber verantwortlich.

Landwirtinnen und Landwirte mit Brennapparat müssen ihre Produktion melden, sobald die Spirituosen trinkfertig bereit stehen (d.h. nach Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtrierung etc.). Der Alkoholgehalt wird in Volumenprozenten bei einer Referenztemperatur von 20 Grad Celsius angegeben.

12 Süssweinfabrikation

Im eigenen Betrieb hergestellten Süssweine müssen beim ALK mit dem Formular «[Fabrikationsbericht Süsswein](#)» nach Abschluss der Fabrikation zur Besteuerung angemeldet werden. Die Fabrikation gilt als abgeschlossen, sobald der hergestellte Süsswein abfüllbereit ist.

Die zur Herstellung von Süsswein eingesetzte Spirituose (Liter r.A.) ist in der Jahreserklärung unter «Fabrikation» bereits aufgeführt, sobald der Fabrikationsrapport abgeschlossen ist.

13 Diverses

13.1 Verlust, Flaschenbruch, Schadenfall

Landwirte und Landwirtinnen müssen einen Schadenfall unverzüglich nach Feststellung des Schadens dem ALK melden. Als unverzüglich gilt eine Frist von 24 Stunden oder spätestens am nächsten Arbeitstag. Gemeldet werden müssen: Spirituosenart, Menge, Gradstärke sowie

Pflichtenheft für Landwirtinnen und Landwirte

die Umstände, die zum Verlust führten. Siehe auch «[Merkblatt Verlust, Vernichtung, Denaturierung](#)».

Für die Meldung ist das Formular «[Vernichtungsantrag und Verlustmeldung von Spirituosen und nicht denaturiertem Ethanol](#)» zu verwenden.

Nicht gemeldete bzw. erst mit der Jahreserklärung gemeldete Spirituosenverluste werden dem steuerfreien Eigenbedarf angerechnet.

13.2 Vernichtung

13.2.1 Zu vernichtende Menge bis und mit 20 Liter r.A.

Aufgrund der Meldung an den ALK erhalten die Antragsteller/Antragstellerinnen das Formular 001F-d «[Vernichtungsantrag](#)». Der Antrag ist entsprechend den Rubriken auszufüllen und dem ALK zu übermitteln. Nach Eingang des Vernichtungsantrags entscheidet der ALK über das weitere Vorgehen.

13.2.2 Zu vernichtende Menge grösser als 20 Liter r.A.

Die Vernichtung muss unter Kontrolle des BAZG erfolgen.

14 Gewerbliche Landwirte und Landwirtinnen

14.1 Interventionsgrenze

Produzieren Landwirte und Landwirtinnen im Verlaufe eines Brennjahres mit der eigenen Brennerei oder in einer Lohnbrennerei mehr als 200 Liter r.A. Spirituosen, werden sie neben den allgemeinen Vorschriften für Landwirte zusätzlich den gleichen Kontrollbestimmungen die für Gewerbebrennereien gelten, unterstellt (Art. 14 AlkV).

14.2 Spezielle Vorschriften für gewerbliche LandwirtInnen

14.2.1 Produktionserklärung

Landwirtinnen und Landwirte mit gewerblicher Kontrolle müssen ihre Produktion unverzüglich nach Abschluss des Brennprozesses und vor jeglicher Verarbeitung (Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtern, usw.) des erzielten Alkohols im alco-dec melden.

14.2.2 Lagerung des Brandes

Die durch Landwirte mit gewerblicher Kontrolle produzierten Spirituosen müssen in unverändertem Zustand bis zur Produktionserklärung und bis nach Ablauf der Sperrfrist separat in amtlich geeichten oder tarierten Behältnissen gelagert werden.

Die deklarierten Spirituosen dürfen frühestens am auf den Brennvorgang folgenden nächsten Arbeitstag ab 17:00 Uhr den Produktionsort verlassen. Während dieser Zeit ist eine Kontrolle des BAZG jederzeit möglich. Wer diese Vorschrift nicht einhält kann bestraft werden.

14.2.3 Bestimmung des Alkoholgehalts

Landwirtinnen und Landwirte mit Brennapparat die der gewerblichen Kontrolle unterstehen verwenden für die Bestimmung des Alkoholgehalts (in Volumenprozenten) der hergestellten Spirituosen gemäss Alkoholbestimmungsverordnung ([SR 941.210.2](#)) ein geeichtes Alkoholometer der Genauigkeitsklasse II (Art. 55 AlkV).

14.2.4 Bestimmung der hergestellten Spirituosenmengen

Zum Bestimmen der Menge an produzierten Spirituosen müssen die Landwirtinnen und Landwirte, die der gewerblichen Kontrolle unterstehen, amtlich geeichte oder tarierte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Pflichtenheft für Landwirtinnen und Landwirte

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Abnahmebehälter tariert sein und über eine amtlich geeichte Waage abgenommen werden. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern mit Schauglas und Messskala vorgenommen werden.

Die Produktion muss unverzüglich nach Abschluss des Brennprozesses und vor jeglicher Verarbeitung (Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtern usw.) des erzielten Alkohols gemeldet werden. Für jeden gemessenen Behälter ist im alco-dec die Alkoholmenge in Kilogramm oder Liter sowie den Alkoholgehalt und die auf dem Alkoholometer angegebene Temperatur einzutragen.

Für den Vor- und den Nachlauf ist gleich vorzugehen; dabei ist zu präzisieren, ob der Vor- bzw. Nachlauf aufbewahrt oder vernichtet wurde. Wurden diese Produkte nicht abgetrennt, ist dies zu vermerken.

14.2.5 Sperrfrist

Die Spirituosen dürfen die Abnahmegefässe erst verlassen oder weiterverarbeitet werden, nachdem die auf dem Produktionsbeleg aufgedruckte Sperrfrist abgelaufen ist, d. h. um 17 Uhr des ersten Werktags nach der Produktionsmeldung. Der Vor- und Nachlauf darf ebenfalls erst nach Ablauf der Sperrfrist vernichtet werden.

14.3 Lagerung von Offenware

Die hergestellten Spirituosen müssen nach Ablauf der Sperrfrist in ausgemessenen oder tarierten und nummerierten Behältnissen gelagert werden. Alle Behältnisse für die Lagerung von Offenware müssen mit einer Lagerkarte ausgestattet sein.

14.4 Buchführung

Gewerbliche Landwirte und Landwirtinnen sind verpflichtet eine Spirituosenbuchhaltung analog den gewerblichen Produzenten zu führen (Art. 14 AlkV). Sie können die Form ihrer Buchhaltung selber bestimmen. Die Geschäftsbücher müssen so geführt werden, dass Sie jederzeit über Eingänge (Produktionen und Zukäufe), Ausgänge (Weitergaben) sowie über die Vorräte von gebrannten Wassern Auskunft geben können. Zudem sind Sie anlässlich einer Betriebskontrolle verpflichtet, den Kontrollorganen des BAZG Einsicht in die Buchführung zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

14.4.1 Jahreszusammenstellung (Buchführung)

Die Jahreszusammenstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamteingang inkl. Anfangsvorrat;
- Gesamtausgang;
- Buchsaldo;
- Lagerbestand nach Inventar;
- Differenzen/Verbrauch (Buchsaldo – Lagerbestand).

Eine Excel-Tabelle 300F-d [«Jahreszusammenstellung der gebrannten Wasser»](http://www.bazg.admin.ch/Alkohol) ist auf der Homepage www.bazg.admin.ch/Alkohol > Inlandproduktion zum Herunterladen aufgeschaltet.

14.4.2 Belege zur Buchführung

Die Belege zur Buchführung müssen folgende Angaben enthalten und Sie müssen Sie während 10 Jahren aufbewahren:

14.4.2.1 Rechnungen und Lieferscheine

- Kunden- und Lieferantenadresse
- Produktebezeichnung, Mengenangaben und Alkoholgehalt je Produkt

14.4.2.2 Lagerbestände

- Mengenangaben und Alkoholgehalt je Produkt nach Inventar

14.4.2.3 Produktionen

- Nummer der Brennbewilligung
- Erzeugte Mengenangaben und Alkoholgehalt je Produkt (Selbstabnahme)

14.4.3 Buchungen

14.4.3.1 Eigene Fabrikationen

Im eigenen Betrieb hergestellte Aperitifs, Liköre sowie vermischte Spirituosen sind am Tag der Herstellung in das entsprechende Konto einzutragen. Werden dazu eigene Spirituosen verwendet, können diese dem ALK zur Besteuerung angemeldet werden.

Falls eigene Spirituosen nicht zur Besteuerung angemeldet werden, muss ein entsprechendes Fabrikationskonto eröffnet bzw. ein Fabrikationsrapport erstellt werden. Die verwendete Menge Spirituosen, Halbfabrikate und zugesetzte Aromen sind laufend in diesen Konti zu verbuchen. Auf Verlangen des BAZG müssen Belege (z.B. Rezepturen) mit Angaben zu Menge und Gradstärke vorgewiesen werden.

Werden bei einer Fabrikation unbesteuerter und besteuerte Spirituosen verwendet, erfolgt die Besteuerung unmittelbar nach der Fabrikation.

Weitergaben von Süssweinen (und Alcopops) **können** auf der Jahreserklärung **nicht** unter «Weitergaben» erfasst werden. Sie müssen dem ALK mit dem Formular 301F-dfi [«Anmeldung zur Besteuerung»](#) gemeldet werden, welches dreisprachig zugänglich ist.

14.4.3.2 Zukauf von Spirituosen

Werden Spirituosen oder Ethanol zugekauft, sind diese in einem separaten Konto der Alkoholbuchhaltung aufzuführen.

Falls zugekaufte gebrannte Wasser mit eigenen Spirituosen vermischt werden, müssen die eigenen Spirituosen unverzüglich dem ALK zur Besteuerung angemeldet werden.

14.4.3.3 Weitergaben von mehr als 50 Liter effektiv während dem laufenden Brennjahr

Beläuft sich das Total der getätigten Weitergaben während dem laufenden Brennjahr auf mehr als 50 Liter effektiv, müssen diese jeweils am Ende des betreffenden Monats dem ALK mit dem Formular 301F-dfi [«Anmeldung zur Besteuerung»](#), welches dreisprachig zugänglich ist gemeldet werden.

14.4.3.4 Versteuerte Spirituosen und Süssweine

Zugekaufte und bereits versteuerte Spirituosen und Süssweine sind in der Alkoholbuchhaltung zu verbuchen, dürfen jedoch **nicht** in die Jahreserklärung übertragen werden.

14.4.4 Jahresabschluss – Meldung der Vorräte und Weitergaben

Die Alkoholbuchhaltung mit den entsprechenden Aufzeichnungen ist jeweils per 30. Juni abzuschliessen und zusammen mit dem Inventar und den Belegen im Betrieb aufzubewahren.

Pflichtenheft für Landwirtinnen und Landwirte

Der Endvorrat (Inventar) und die Weitergaben müssen in die Jahreserklärung mit übertragen werden. Diese Jahreserklärung muss elektronisch über das Portal www.agate.ch ausgefüllt und fristgerecht übermittelt werden. (Vorgehen siehe Ziffer: 6.2)

15 Spirituosenhandel

Der Spirituosenhandel unterliegt den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung und des einschlägigen kantonalen Rechts.

16 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol